



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Wahlbekanntmachung der Stadt Tecklenburg

Am **13. September 2015** findet die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Tecklenburg sowie des Landrats des Kreises Steinfurt statt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Tecklenburg ist in folgende 5 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
1	Brochterbeck I	Katholisches Pfarrheim Brochterbeck, Am Mühlenteich 8
2	Brochterbeck II	Sporthalle am Standort Brochterbeck, Am Sportplatz 5
3	Ledde	Teutoburger-Wald-Schule, Standort Ledde, Schulstraße 5
4	Leeden	Teutoburger-Wald-Schule, Standort Leeden, Stift 2
5	Tecklenburg	Teutoburger-Wald-Schule, Standort Tecklenburg, Walther-Borgstette-Straße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2015 bis zum 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Zimmer 117/118 des Rathauses, Zum Kahlen Berg 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

- 3.1 Für die **Bürgermeisterwahl** werden **blaue** Stimmzettel und für die **Landratswahl** **gelbe** Stimmzettel verwendet. Der Wähler hat bei jeder Wahl **eine Stimme**.

Auf den Stimmzetteln kann jeweils nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Wähler **gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab**, dass er auf dem jeweiligen Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

- 3.2 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadt Tecklenburg)
 - oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Tecklenburg die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tecklenburg, 04.09.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Glunz)

